

# RS Vwgh 1998/6/29 97/10/0241

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §38;

ForstG 1975 §19 Abs10;

## Rechtssatz

Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs 10 ForstG 1975 kann die Rodungsbewilligung schon zu einem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem der durch die Rodung Begünstigte noch nicht das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat. Der Aussetzung des Rodungsverfahrens bedarf es daher nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100241.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)